



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 17. Februar 1959 in Lehrte gegründete Verein trägt den Namen Ruderverein für das Große Freie e. V. Er wurde am 7. Oktober 1960 in das Vereinsregister des Amtsgerichte Lehrte eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Lehrte. Der Verein wurde in Lehrte gegründet und drückt seinen Bezug zu der gesamten Region Lehrte/Sehnde über den Vereinsnamen mittels des Zusatzes „für das Große Freie“ als historische Regionsbezeichnung aus.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die planmäßige, der Allgemeinheit dienende Förderung, Ausbreitung und Pflege des Rudersports und ergänzender Sportarten als Leistungssport, Breitensport und Freizeitsport. Abteilungen für andere Sportarten, die diesen Zwecken dienen, können eingerichtet werden. Die Pflege der sportlichen Jugendarbeit und der sportlichen Betätigung von Kindern sind wesentlicher Bestandteil des Vereinszwecks.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein wahrt parteipolitische, religiöse und weltanschauliche Neutralität. Er ist selbstständig, unabhängig und offen für Angehörige aller Rassen und Völker mit gleichen Rechten und Pflichten. Der Verein ist vor radikalen, fundamentalistischen und menschenverachtenden Einflüssen jeglicher Art zu schützen.
- (4) Dem Vereinszweck dienen insbesondere die dem Verein gehörenden und ihm zur Verfügung gestellten Geräte, von ihm gepachteten oder angemieteten Grundstücke, Gebäude und Anlagen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zahlungen nach § 3 Nr. 26a EStG sind möglich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 9. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder, die den Rudersport ausüben wollen, müssen schwimmen können.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt ist durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber einem Mitglied des Vorstands an den Vorstand zu richten. Ein Vereinsaustritt eines Minderjährigen hat nur dann Gültigkeit, wenn die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter abgegeben wird. Der freiwillige Austritt kann mit Frist von einem Monat zum Jahresende erklärt werden. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mindestens sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinszweck gröblich verstoßen hat, bei groben unsportlichen Verhalten und bei unehrenhafter Handlungen.
- (5) Der Bescheid über die Beendigung der Mitgliedschaft, mit Ausnahme des Todesfalles ist schriftlich zu erteilen, insofern dem Vorstand eine Adresse bekannt ist.
- (6) Gegen die Entscheidungen des Vorstandes über den Ausschluss oder die Streichung steht dem Mitglied die Anrufung des Ehrenrates zu. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere seine Zahlungspflichten gegenüber dem Verein zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu fördern.
- (3) Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, an den vom Vorstand festgesetzten Gemeinschaftsdiensten oder anderen ausgleichenden Tätigkeiten nach Kräften im Interesse des Vereins mitzuarbeiten. Der Vorstand kann einen angemessenen Beitrag für den Ausgleich bei Nichtteilnahme festlegen.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie ggf. von Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und nachfolgend in die Beitragsordnung aufgenommen.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand (Gesamtvorstand)
 - der Ehrenrat
 - die Jugendversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Sie soll im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahrs erfolgen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist 4 Wochen anzukündigen, Anträge können bis zu 3 Wochen vor der Versammlung gestellt werden und es ist mit einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Gesamtvorstand beschließt oder dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die Mitglieder, die dem Verein Ihre E-Mail Adresse zur Verfügung gestellt haben, im anderen Fall schriftlich.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Gesamtvorstands
 - Wahlen, insofern die Amtsdauer gem. § 12 beendet ist oder Nachwahlen anstehen
 - Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlag
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (7) Anträge können gestellt werden von den Mitgliedern und von den Vereinsorganen.
- (8) Anträge zur Jahreshauptversammlung können nur bis zum 31.12. des Vorjahres gestellt werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht zusätzlich aus dem Sportlichen Leiter, dem Ruderwart Kinder und Junioren, dem Ruderwart Senioren und Masters, dem Sportstättenbeauftragten, dem Bootswart, dem Kassenwart, dem Verwaltungswart, dem Öffentlichkeitsbeauftragten, dem Sozialwart sowie zwei Jugendvertretern. Die Aufgaben der Mitglieder des Gesamtvorstands regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (3) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er tritt nach Bedarf zusammen. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden ansonsten von einem anderen Mitglied des Organs geleitet. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berufen.
- (4) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (5) Der Gesamtvorstand erlässt die Geschäftsordnung, Jugendordnung, Beitragsordnung, Ruderordnung, Hausordnung und andere zur Durchführung des Vereinszwecks erforderliche Ordnungen. Sie werden mit dem Aushang im Bootshaus für alle Mitglieder verbindlich.

§ 10 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die das 30. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Er ist als Berufungsinstanz bei Disziplinarmaßnahmen des Vorstandes (§ 4 Abs. 6) und für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zuständig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 11 Jugendversammlung, Jugendleiter

- (1) Die Jugendversammlung wird nach Maßgabe der Jugendordnung einberufen.
- (2) Die Jugendversammlung entsendet zwei Jugendvertreter mit einer gemeinsamen Stimme in den Gesamtvorstand.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit in der Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die dem Verein seit mindestens drei Monaten angehören.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Gäste können durch den Versammlungsleiter zugelassen werden.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (4) Gewählt werden können nur volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder, die mindestens seit drei Monaten Mitglied sind.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates und die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Ehrenrates und der Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Antragsberechtigt zur Änderung der Satzung sind nur der Vorstand oder mindestens zehn Mitglieder des Vereins.
- (2) Der wesentliche Inhalt des Antrages muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt 'Auflösung des Vereins' stehen.

- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder dies von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen je zur Hälfte an die Stadt Lehrte und die Stadt Sehnde welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere Förderung des Sports in beiden Städten zu verwenden haben.

§ 17 Inkrafttreten, Aushang

- (1) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Kraft.
- (2) Redaktionelle Satzungsänderungen, die auf Anforderung von Finanzbehörden oder Registerämtern erforderlich werden, können vom Vorstand veranlasst werden. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist nachträglich einzuholen.
- (3) Diese Satzung ist im Vereinshaus auszulegen. Mit dem Tage der Genehmigung/Eintragung durch das zuständige Amtsgericht tritt die am 12.03.2016 von der Mitgliederversammlung genehmigte Satzung in Kraft.

Bestätigt von der Mitgliederversammlung am 12.03.2016

gez. Matthies

(1. Vorsitzender, Heinrich Matthies)

gez. Kampmann

(Protokollantin)